

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**Per beA**

**Bitte wählen Sie direkt  
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16  
Sekretariat Frau Thilow**

**Berlin, den 18.12.2024 / PHO**

*Bitte stets angeben!*

**In der Verwaltungsstreitsache**

**Korea-Verband e.V. ./ Land Berlin, Bezirksamt Mitte von Berlin**

**VG 1 L 428/24**

wird nach erfolgter Akteneinsicht in die beigezogenen Verwaltungsvorgänge zur Antragserwiderung vom 2. Dezember 2024 Stellung genommen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorgänge diesseits chronologisch durchnummeriert wurden. Der Vorgang zum Zeichen 042-20024 zum erstmaligen Antrag vom 19. Februar 2020 wird als Band I (Teil 1 und 2) bezeichnet. Der Vorgang zum Verlängerungsantrag vom 24. Juni 2021 zum Zeichen 042-21065 wird als Band II bezeichnet. Der Vorgang zum streitbefangenen Antrag vom 10. Mai 2022 wird als Band III bezeichnet.

Der Bescheid vom 30. September 2024 stellt sich weiterhin als offensichtlich rechtswidrig dar. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt weiterhin das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist daher wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Die Ablehnung des Antrags auf erneute Ausnahmegenehmigung erfolgte aufgrund sachfremder Erwägungen. Die Beseitigungsanordnung ist in der Folge ebenso

**Arbeits- und Sozialrecht**

- Marion Burghardt**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht
- Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht
- Mechtild Kuby**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Nils Kummert**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Sebastian Baunack**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Dr. Raphaël Callsen**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Anna Gilsbach**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht
- Dr. Lukas Middel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Benedikt Rüdeshiem**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Henriette Scharnhorst**  
Fachanwältin für Strafrecht
- Damiano Valgolio**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Daniel Weidmann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Paul Hothneier**  
Rechtsanwalt
- Sandra Kunze**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Janine Omayuku**  
Rechtsanwältin
- Paula Sauerwein**  
Rechtsanwältin
- Eleonora Storm**  
Rechtsanwältin
- Dr. Theresa Tschenker**  
Rechtsanwältin
- Dr. Silvia Velikova**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Micha Heilmann**  
Rechtsanwalt
- Anne Weidner**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Wolfgang Daniels**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Dieter Hummel**  
Rechtsanwalt  
Supervisor (DGsV)

**Strafrecht und  
Öffentliches Recht**

- Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt
- Dr. Peer Stolle**  
Fachanwalt für Strafrecht
- Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin
- Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht
- Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht
- Dr. Klaus Lederer**  
Rechtsanwalt



**Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: [www.arbeitnehmer-anwaelte.de](http://www.arbeitnehmer-anwaelte.de)**

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm	Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten	Stuttgart	Bartl Mausner Horschitz
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4  
10405 Berlin  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
info@dka-kanzlei.de  
[www.dka-kanzlei.de](http://www.dka-kanzlei.de)

rechtswidrig, da die Friedensstatue weiterhin genehmigungsfähig ist. Im Übrigen ist die Beseitigungsanordnung unverhältnismäßig.

Vorab ist festzuhalten, dass der Berliner Landesgesetzgeber zwar das Recht der Sondernutzung in § 11 BerlStrG dahingehend angepasst hat, dass eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel erteilt werden soll, wenn öffentliche Interessen und nicht mehr überwiegende Interessen entgegenstehen. Mit dieser vermeintlichen Herabsenkung des Maßstabs sollte aber nicht erreicht werden, dass jegliches öffentliches Interesse die Versagung eines Antrags auf Sondernutzung rechtfertigen kann, es soll jeweils vielmehr eine sachgerechte Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen im Einzelfall erfolgen (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/3828, S. 12 f.). Unter anderem scheitert der Antragsgegner genau an diesem Erfordernis.

## **I. Vermeintliche Verwaltungspraxis**

Eine konsistente Verwaltungspraxis, die den Antragsgegner in seiner Ermessensausübung nach Art. 3 Abs. 1 GG binden würde, ist weiterhin nicht ersichtlich.

### **1. Glossar auf der Website des Antragsgegners**

Der Antragsgegner beruft sich – wie bereits im Bescheid vom 30. September 2024 – darauf, dass sich aus dem in Anlage Ag01 und Ag02 eingereichten Antragsformular nebst Glossar ergäbe, dass Kunst im öffentlichen Raum immer temporär und maximal für zwei Jahre bewilligungsfähig sei.

Wie bereits in der Antragschrift erörtert, genügen diese vermeintlichen Festlegungen nicht den Anforderungen an eine ständige Verwaltungspraxis. Zudem war dieses Glossar zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrags vom 10. Mai 2022 noch nicht auf der Website des Antragsgegners verfügbar. Bei einer Sichtung der Website über das Web-Archiv „Wayback“ wird deutlich, dass am 5. Juli 2022 zumindest kein Glossar öffentlich einsehbar war.

**Glaubhaftmachung:** Websiteansicht des Antragsgegners vom 5. Juli 2022, **Anlage A14**

Das Glossar datiert auf den 11. März 2022, aus den Dokumenteneigenschaften der PDF-Datei ergibt sich jedoch, dass das Dokument erst am 3. Januar 2023 erstellt und zuletzt bearbeitet wurde. Das auf der Website verfügbar gemachte Dokument ist somit erst nach der streitbefangenen Antragstellung veröffentlicht worden.

**Glaubhaftmachung:** Screenshot der Dokumenteneigenschaften der Anlage Ag02,  
**Anlage A15**

Mithin befindet sich die – für eine Bindungswirkung nicht ausreichende – Verschriftlichung der vermeintlichen Verwaltungspraxis seit frühestens Anfang 2023 öffentlich auf der Website des Antragsgegners. Weder zum Zeitpunkt der vorherigen Anträge auf Ausnahmegenehmigung noch zum Zeitpunkt des streitbefangenen, abgelehnten Antrags von Mai 2022 war diese zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre nach außen hin durch den Antragsgegner kundgetan.

Er kann sich mithin nun nicht darauf berufen, seine Verwaltungspraxis ergäbe sich aus diesem viel später publizierten Glossar. Der Antragsteller musste auch nicht aus diesem Grund davon ausgehen, dass eine Begrenzung der Ausnahmegenehmigung auf höchstens zwei Jahre vorgesehen sei. Irrelevant ist es dafür, dass im Antragsformular für Kunst im Stadtraum (Anlage Ag01) ein Zeitraum für die Aufstellung des Kunstwerks angegeben werden muss. Dies spricht zwar ggf. für die Erteilung befristeter Genehmigungen, jedoch nicht für eine maximale Begrenzung auf zwei Jahre.

## **2. Sonstige Verschriftlichung einer Verwaltungspraxis?**

Die eingesehenen Verwaltungsvorgänge lassen nicht den Schluss zu, dass innerhalb des Bezirksamts Mitte eine Verschriftlichung dieser zeitlichen Begrenzung bekannt war. Beim Entwurf der zunächst im Jahr 2023 beabsichtigten Verlängerung der Ausnahmegenehmigung durch den Antragsgegner auf den streitgegenständlichen Antrag des Antragstellers ergibt der Austausch zwischen der damaligen Stadträtin für den öffentlichen Raum, dem Straßen- und Grünflächenamt und dem Rechtsamt, dass es sich hierbei um eine „ungeschriebene“ Praxis handele (Mail des Herrn [REDACTED] vom 10.2.2023, Bd. III, Bl. 74 ff. VV).

Wie in der Antragschrift ausgeführt, ist eine Verschriftlichung einer Verwaltungspraxis ein Indiz für deren Existenz und Bindungswirkung. Abseits des bereits oben erwähnten Glossars findet sich in den Verwaltungsvorgängen keine explizite Festlegung durch die zuständigen Stellen, etwa durch Beschluss des Bezirksamts etc.

## **3. Weitere Kunstwerke im öffentlichen Raum im Bezirk Mitte**

Der Antragsgegner versucht hier auszuführen, inwieweit die vermeintliche Verwaltungspraxis auch vor dem Hintergrund der in der Antragschrift genannten Kunstwerke im öffentlichen Raum konsistent sei. Zunächst verweist er auf die sehr lange Genehmigungsdauer des Kunstwerks

„*Wandering Church/Memoria Urbana Berlin*“. Er beruft sich zwar auf Interventionen höherer Verwaltungsebenen, vor allem durch den damaligen Kulturstaatssekretär, und einen hier nicht bekannten richterlichen Hinweis in einem diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren, jedoch ändert dies nichts an der Tatsache, dass die behauptete Verwaltungspraxis bei diesem Werk gerade nicht zum Tragen kam. Entsprechende Unterlagen oder Nachweise sind der Antragsrwidung nicht beigefügt. Der Vortrag bleibt dahingehend vage. Wieso sich nun daraus keine Vorbildwirkung ergeben soll, bleibt ebenso unklar. Es wird lediglich auf eine damals geringere Nachfrage am Kunststandorten im Bezirk Mitte verwiesen. Im Bescheid vom 30. September 2024 führt der Antragsgegner aus, dass dieser Bezirk im Zentrum der Bundeshauptstadt per se eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit erfahre. Warum dies damals anders gewesen sein soll, erschließt sich nicht.

Auch die Ausführungen zum Werk „*Why I bear / Grosser Lastenbär*“ und zum *Magnus-Hirschfeld-Denkmal* gehen ins Leere. Der Antragsgegner hält es anscheinend des Öfteren geboten, Einzelfallregelungen abweichend von der Zwei-Jahres-Regelung zu treffen. Der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren hat für die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums und dessen Möblierung faktisch dieselbe Wirkung wie die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für zehn Jahre.

## **II. Gestaltung des öffentlichen Straßenraums, Kunstfreiheit und Nutzungskonflikte**

Der Antragsgegner beruft sich auf seine bezirkliche baugestalterische und städtebauliche Gestaltungsfreiheit, welcher er mit seiner vermeintlichen Verwaltungspraxis nachgekommen sei.

Abgesehen davon, dass es der Antragsgegner weiterhin nicht schafft eine bindende Verwaltungspraxis darzulegen, aus der sich ein Gestaltungskonzept für den öffentlichen Raum und die Notwendigkeit von Wettbewerbsverfahren ergeben könnte, so ist Kunst im öffentlichen Raum immer von den Kunstschaenden her zu denken (vgl. *Kilian*, DÖV 2020, S. 1 ff.). Im Gegensatz zu den vom Antragsgegner zitierten Entscheidungen auf S. 13 seiner Antragsrwidung liegt hier in der behaupteten Gestaltungskonzeption ein Eingriff in die grundsätzlich schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Güter mit Verfassungsrang kann der Antragsgegner hier nicht anführen, auch nicht aus gewissen Freiräumen im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben. Nach Art. 66 Abs. 2 VvB erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung, ein verfassungsrechtlich verankertes Recht auf bezirkliche Selbstverwaltung geht damit nicht einher (*Siegel/Waldhoff*, Öffentliches Recht in Berlin, 4. Aufl., § 1 Rn. 274 ff.).

Darüber hinaus geht es hier nicht um die erstmalige Eröffnung des öffentlichen Straßenraums für den verfassungsrechtlich geschützten Wirkungsbereich der Friedensstatue, vielmehr steht diese schon seit Jahren genehmigt bzw. geduldet an ihrem Platz. Der Antragsgegner führt zwar aus, dass Künstlerinnen und Künstler keinen Anspruch auf Ausstellung ihrer Kunst im öffentlichem Straßenraum hätten, jedoch hat er mit der erstmaligen Genehmigung schließlich den öffentlichen Raum für das Kunstwerk eröffnet. Dieses kann dann nur im Kontext der Öffentlichkeit und Interaktion mit dem Umfeld gesehen werden und seine Beseitigung unterliegt strengen Maßstäben (vgl. hierzu *Kilian*, DÖV 2020, S. 1, 12 f.). Diese sind hier mangels ausreichender entgegenstehender Interessen nicht erfüllt.

Der vom Antragsgegner angeführte Kunstgewährungsanspruch im Kulturförderstaat vermag einen solchen Eingriff ebenso wenig zu rechtfertigen. Er verweist hier auf seine Evaluation der Einrichtungen und Aktivitäten des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte auf die hohe Anzahl von Kunstschaffenden im Bezirk aus dem Jahr 2021. Diese Evaluation ist einerseits inzwischen schon mehrere Jahre alt, die Zusammensetzung des Bezirks Mitte unterliegt einer stetigen Fluktuation, andererseits ergibt sich daraus auch nicht, dass es besonders viele Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Kunst im Stadtraum seit dem Jahr 2022 gegeben habe. Dies geht nicht unbedingt mit einer hohen Anzahl an Kunstschaffenden einher. Zwar wurden 2019 „rund 50“ Anträge auf Ausstellung gestellt (S. 17 der Evaluation), die aktuelle Entwicklung der Antragszahlen wurde vom Antragsgegner nicht dargestellt.

Zudem verweist der Antragsgegner auf ein aktuell laufendes Antragsverfahren für ein anderes Kunstwerk (S. 9), welches an dem Standort der Friedensstatue an der Bremer Straße/Ecke Birkenstraße aufgestellt werden solle. Der daraus resultierende Nutzungskonflikt bleibt mangels weiterer Ausführungen völlig unklar. Es gäbe einen Alternativstandort, der Antragsgegner teilt aber nicht mit, um welches Kunstwerk und welchen Standort es sich handelt. Er führt nicht weiter aus, in welchem Rahmen dafür eine Ausnahmegenehmigung besteht und wie die Auswahl des Standorts gerade auf den Standort der Friedensstatue fallen soll. Ein etwaiger Nutzungskonflikt, der für die Abwägung mit der verfassungsrechtlich verankerten Kunstfreiheit des Antragstellers ggf. relevant wäre, ist nicht dargetan.

Auch das nunmehr anscheinend vom Antragsgegner in die Wege geleitete Wettbewerbsverfahren für ein beabsichtigtes „Nachfolgeprojekt“ vermag keine Auswirkungen auf die Situation der Friedensstatue zu haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Friedensstatue, die ein symbolisch-künstlerischer Ausdruck der „Trostfrauen“-Bewegung ist, um ein Kunstwerk handelt, welches aus der Bewegung selbst heraus entstanden ist. Die Betroffenen identifizieren sich weltweit mit den aufgestellten Friedensstatuen. Im Übrigen liefert

der Antragsgegner keine Begründung, wieso nur ein Kunstwerk im Bezirk Mitte sexualisierte Gewalt in Kriegen thematisieren soll und warum dafür die Friedensstatue beseitigt werden muss. Wenn das Thema für den Antragsgegner von so großer Bedeutung ist, dann wären mehrere künstlerische Gedenkorte im Bezirk Mitte, sowohl in Moabit, im Brüsseler Kiez oder andernorts denkbar.

### **III. Außenpolitische Dissonanzen**

Die vorgetragenen Dissonanzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan können hier keine Berücksichtigung in der Abwägung nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 8, 32 StVO i.V.m. §§ 13, 11 BerlStrG finden. Es fehlt Ihnen von vornherein jedweder sachliche Zusammenhang zu Erwägungen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts.

Die außenpolitischen Verstimmungen auf verschiedenen Ebenen werden in keiner Weise konkretisiert. Der bloße Verweis darauf, dass es solche gäbe, reicht nicht aus, um berücksichtigungsfähige Belange von ausreichendem Gewicht in die Abwägung einzubringen. Der Antragsgegner beruft sich erneut auf ein Gespräch mit der Senatskanzlei aus dem November 2022. Aus den eingesehenen Verwaltungsvorgängen ergibt sich zwar, dass ein wohl solches Gespräch zwischen Bezirksamt Mitte und der Senatskanzlei am 24. November 2022 stattgefunden haben könnte (Bd. III Bl. 118 ff. VV), ein Gesprächsvermerk darüber wurde nicht gefertigt und zur Akte genommen.

Es werden also mithin lediglich Belastungen der deutsch-japanischen Beziehungen behauptet, ohne dies weiter zu substantiieren. Bereits im vergangenen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Widerruf der Ausnahmegenehmigung wurden diese als Grund angeführt, was im Nachhinein keinen Bestand hatte. Die Ausnahmegenehmigung wurde schließlich nicht widerrufen. Inwieweit sich an den deutsch-japanischen Beziehungen seitdem etwas geändert hätte, bleibt unklar. Wie bereits in der Antragsschrift ausgeführt, handelt es sich immer noch um eine sachfremde Erwägung.

Vorausgesetzt die außenpolitische Dimension der Friedensstatue könnte überhaupt in die Abwägung der verschiedenen Rechtsgüter innerhalb der Ermessensausübung des Antragsgegners einfließen, so geht der Hinweis, dass der durch die Statue – vermeintlich – thematisierte Konflikt weder einen Bezug zum Bezirk Mitte, zum Land Berlin, zur Bundesrepublik Deutschland noch zu Europa habe, fehl. Der Antragsteller hat im Rahmen seiner bisherigen Anträge stets umfangreich ausgeführt, inwieweit es sich bei den „Trostfrauen“ nicht um ein rein japanisch-koreanisches Thema handelt. Vielmehr stellt er die sexuelle Gewalt in den

Kriegsbordellen in den damals vom japanischen Kaiserreich kolonisierten Ländern in einen größeren Kontext von sexualisierter Gewalt in kriegerischen Konflikten. Dies ist Kern der Arbeit des Antragstellers, welche er unter anderem im Museum der Trostfrauen pädagogisch aufbereitet.

Überdies sind Verbindungen der Geschichte der Trostfrauen zur deutschen Geschichte nicht zu leugnen. Dass das japanische Kaiserreich enge Beziehungen zum deutschen Kaiserreich und dem NS-Staat pflegte, dürfte dem Bezirksamt Mitte bekannt sein. Preußen bildete bis zum ersten Weltkrieg ca. 450 japanische Offiziere in der Berliner Militärakademie aus. Jacob Meckel, preußischer Generalmajor, war Ende des 19. Jahrhunderts Militärberater der japanischen Armee und wirkte ebenfalls in Berlin, er ist auch hier begraben. Zudem ergeben neuere Untersuchungen, dass auch Personen aus Deutschland und den Niederlanden als „Trostfrauen“ misshandelt wurden.

**Glaubhaftmachung:** Berliner Zeitung vom 1.11.2020, **Anlage A16**

An dieser Stelle ist auch erneut auf die Kriegsverbrechen deutscher Soldaten hinzuweisen, wozu ebenfalls Zwangsprostitution in Lager- und Armeebordellen gehörte. Die faschistischen und kolonialen Verbrechen Deutschlands und Japans sind historisch miteinander verwoben. Ein Bezug zu Berlin, Deutschland und Europa ist mithin leicht hergestellt. In seinem Museum und seiner alltäglichen Arbeit erklärt der Antragsteller, dass es sich eben nicht um einen rein japanisch-koreanischen Konflikt handelt und behandelt diesen im Zusammenspiel mit der Friedensstatue in seinem globalen Kontext. Die Einordnung als rein japanisch-koreanischer Konflikt hinkt schon deshalb, da hier Japan als Kolonialmacht Täternation war, beide Akteure auf eine Ebene zu stellen, ist hier unmöglich.

Der stetigen Behauptung, dass die Texttafel (Bd. I, Bl. 35 f.) an der Friedensstatue ein einseitiges und anti-japanisches Narrativ formuliere, und der Antragsteller kein Interesse gehabt hätte, eine Anpassung vorzunehmen, ist wie so oft und vehement entgegenzutreten. Auch damals ist der Antragsgegner mit seiner Kritik daran nicht durchgedrungen, als er versuchte, die Ausnahmegenehmigung gerade deshalb zu widerrufen (Bd. I Bl. 73 ff. VV). Dass nun das Bezirksamt immer noch versucht, den Antragsteller für ein Scheitern von Gesprächen über eine etwaige Änderung der Texttafel verantwortlich zu machen, ist mit Blick auf seine eigenen Versäumnisse unverständlich. Der Antragsteller ging im Rahmen von diesbezüglichen Gesprächen auf den Antragsgegner mit der Bitte zu, ihm einen Vorschlag zu machen, welcher Tafeltext aus seiner Sicht geeigneter erscheine, um dann Rücksprache mit den Künstler\*innen

halten zu können. Eine Rückmeldung dazu erhielt der Antragsteller nicht. Aufzeichnungen darüber finden sich in den Verwaltungsvorgängen ebenfalls nicht.

Dem Antragsgegner, auch der Kommission für Kunst im Stadtraum, war der Text im Übrigen bekannt. Diese hat in ihrer Beratung vor der ersten Ausnahmegenehmigung (Bd. I, Bl. 33 VV, bereits Anlage A4) nur empfohlen, dass die öffentliche Diskussion auch sexuelle Gewaltverbrechen deutscher Soldaten einbeziehen sollte. Eine rechtliche Verpflichtung für den Antragsteller ist daraus nie erwachsen. Der Text scheint den Antragsgegner selbst bei der erstmaligen Verlängerung nicht so sehr gestört zu haben, dass er eine entsprechende Nebenbestimmung erlassen oder für eine sonstige rechtliche Verpflichtung zur Veränderung der Tafel gesorgt hätte (Bd. II, Bl. 49 ff. VV), unabhängig davon, ob das nun innerhalb des Bezirksamts kontrovers diskutiert wurde.

Bei den angeführten außenpolitischen Dissonanzen handelt es sich mithin um unsubstantiierte, historisch zweifelhafte und tatsächlich falsche Behauptungen. Eine Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung und Anordnung der Beseitigung auf dieser Grundlage stellt sich als ermessensfehlerhaft dar. Aufgrund der sachfremden Erwägungen ist die angeordnete Rechtsfolge im Sinne von § 40 VwVfG wegen Ermessensfehlergebrauch offensichtlich rechtswidrig.

## **V. Zusammenhang von Friedensstatue, Museum der Trostfrauen und dem Korea-Verband**

Der Antragsgegner verkennt weiterhin den Zusammenhang zwischen Friedensstatue und dem Museum der Trostfrauen, auch im Hinblick auf die Bedeutung beider Elemente für eine effektive Vereinsarbeit des Antragstellers. Wie bereits in der Antragschrift erörtert, ist die Erlebbarkeit der Friedensstatue im öffentlichen Straßenraum seit der Aufstellung zum essenziellen Bestandteil der museumspädagogischen Arbeit des Antragstellers geworden und Teil des Gesamtkunstwerks geworden. Sie hat die seit 16 Jahren bestehende Verwurzelung des Vereins in der Nachbarschaft bekräftigt. Die Besucherinnen und Besucher des Museums nun auf die öffentlichen Verkehrsmittel zu verweisen da dies bei einer Ausstellung, die sich mit gerade mit unterirdischen Bauten und auch der dort befindlichen Verkehrsinfrastruktur im Wandel der Zeit beschäftigt, ist wiederum absurd. Diese Ausstellungsräume befinden sich schließlich in einem Bahnhof.

Bei der Statue aus Hartplastik in den Räumlichkeiten des Museums der Trostfrauen handelt es sich um eine vollkommen andere Statue und ein anderes Kunstwerk. Dieses bildet eine Brücke für die Besucherinnen und Besucher, die zunächst an der Friedensstatue empfangen werden



und dann im Museum auf eine ähnliche, aber dennoch andere Statue treffen. Die Ausstellungskonzeption hat der Antragsteller bereits in Wege der eidesstattlichen Versicherung (Anlage A3) umfassend erläutert.

Der bereits erwähnte Einwohner\*innenantrag und der Rückhalt aus der Bezirksverordnetenversammlung, die Verbindungen des Antragstellers zu anderen lokalen Vereinen und Projekten und die zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen, die der Antragsteller in den letzten Jahren für seine Arbeit aufgewendet hat müssen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit von Antragsablehnung und Beseitigungsanordnung berücksichtigt werden. Die Versteigerung der Friedensstatue an ihrem Standort wurde ursprünglich von der Bezirksverordnetenversammlung initiiert (vgl. Drs. 2745/V, **Anlage A17**). Der mit Beseitigung der Statue zwangsweise verbundene Umzug des Vereins hätte existenzielle Auswirkungen auf dessen Arbeit, es sind keine bloßen Praktikabilitätsabwägungen.

Der bloße Verweis auf den Jahresabschluss 2022, der nun auch nicht mehr aktuell ist, greift hier zur kurz. Zwar stiftete Prof. Dr. Günter Freudenberg, enger Freund des Vereinsgründers, dem Korea-Verband in den 1990er Jahren eine erhebliche Geldsumme. Dieses Vermächtnis selbst darf aber nicht für die operative Tätigkeit des Antragstellers verwendet werden, vielmehr muss er die damit verbundenen Ausgaben allein aus den Zinserträgen bestreiten. Diese sind abhängig wirtschaftlichen Entwicklungen und stehen dazu steigenden Betriebskosten gegenüber. Die Mietkosten des in den Räumlichkeiten des Antragstellers sind davon nicht gedeckt. Hieraus abzuleiten, dass der Antragsteller über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um die existenziellen Beeinträchtigungen bei Eintritt der angeordneten Rechtsfolgen zu stemmen, geht fehl. Für seine Vereinsarbeit und auch Bewältigung der Personalkosten ist er auf Fördermittel und Spenden angewiesen. Öffentliche Fördergelder, die die wichtige Arbeit des Antragstellers von staatlicher Seite lange Zeit förderten, sind aufgrund einer ähnlich gelagerten Problematik in rechtswidriger Weise nicht weiter bewilligt worden. Auf ein laufendes Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung der Weiterförderung des Projekts „Setz dich neben mich!“ mit Mitteln aus dem Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung durch die Stiftung Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung sei verwiesen. Außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Räumung der Friedensstatue und dem dann zwingenden Umzug seiner Räumlichkeiten sind für ihn finanziell nicht leistbar. Auch die aktuellen Kürzungen im Kulturbereich werden die finanzielle Situation des Antragstellers, wie im gesamten Bereich der kulturellen Bildung, weiter verschlechtern.

## **VI. Besonderes Vollzugsinteresse**

Ein besonderes Vollzugsinteresse liegt weder hinsichtlich Ziffer 1 noch Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids vor.

Der Antragsgegner kann sich nicht auf eine Verwaltungspraxis berufen, die konsequent durchzusetzen wäre (s.o.). Die in der Vergangenheit geführten Gespräche waren von Seiten des Antragsgegners nicht konstruktiv, sondern waren geprägt von Versäumnissen, langen Gesprächspausen und intransparenter Kommunikation. Konkrete Angebote für Alternativstandorte wurden – auch entgegen öffentlichen Darstellungen – nie unterbreitet. Über zwei Jahre hinweg hat es der Antragsgegner nicht vermocht, eine rechtliche abschließende Bewertung des Antrags aus dem Jahr 2022 vorzunehmen und die Friedensstatue in dem Zeitraum geduldet. Die sofortige Vollziehung erscheint vor diesem Hintergrund nicht geboten, die Duldung kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache aufrechterhalten werden. Der vermeintliche Nutzungskonflikt kann dem mangels jedweder Konkretisierung nicht im Wege stehen.

Auch eine vermeintlich negative Vorbildwirkung gebietet keine Beseitigung der grundsätzlich genehmigungsfähigen Friedensstatue. Der Antragsgegner kann sich nicht ohne Weiteres darauf stützen, dass von der ungenehmigten Nutzung eine negative Vorbildwirkung ausgehen würde. Wenn Behörden in Kenntnis vermeintlich illegaler Nutzung über Jahre nicht gegen diese vorgehen, so sind zumindest gesteigerte Anforderungen an die Annahme zu stellen, es bestehe eine Nachahmungsgefahr während eines laufenden Hauptsacheverfahrens. Es sind daher in einem solchen Fall substantiierte Darlegungen dazu zu erwarten, dass die illegale Nutzung bereits zu weiteren illegalen Nutzungen in der näheren Umgebung geführt hat (VG Berlin, Beschl. v. 12.5.2014 – 19 L 35.14, BeckRS 2014, 52624).

Der Antragsgegner legt hier nicht dar, dass es in näherer Umgebung der Friedensstatue in Moabit zu vergleichbaren illegalen Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums gekommen wäre. Eine Beseitigungsanordnung wegen fehlender Genehmigung bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ist hier nicht sofort vollziehbar, sondern rechtswidrig.

## **VII. Zusammenfassung**

Der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist weiterhin zulässig und begründet. Ihm ist daher stattzugeben.

Der Bescheid vom 30. September 2024 ist offensichtlich rechtswidrig. Die Ablehnung des streitgegenständlichen Antrags aus dem Jahr 2022 ist ermessensfehlerhaft. Der Antragsgegner kann keine konsistente und bindenden Verwaltungspraxis darlegen, aus der sich ein Zeitraum von zwei Jahren zwingend ergeben würde. Regelungen zur Notwendigkeit von Wettbewerbsverfahren sind noch weniger ersichtlich. Er stützt sich überdies auf sachfremde Erwägungen, insbesondere vermeintliche außenpolitische Konflikte. Er gewichtet Rechtsgüter des Antragstellers von Verfassungsrang unzureichend in seiner Abwägung und verkennt, dass – auch mit Blick auf das geschützte Vertrauen des Antragstellers auf den Fortbestand der Ausnahmegenehmigung – sein Ermessen auf Null reduziert ist. In der Folge ist mit Blick auf den eingesehenen Verwaltungsvorgang nur die erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ermessensfehlerfrei. Selbst wenn sein Ermessen nicht auf Null reduziert wäre, so hat der Antragsteller zumindest einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung; daran ist der Antragsgegner gescheitert, indem er sachfremde Erwägungen wie vermeintliche diplomatische Konflikte zwischen Deutschland und Japan anführt,

Mit Blick auf die lange Genehmigung bzw. Duldung der Friedenstatue, das Fehlen der behaupteten und nicht näher konkretisierten Nutzungskonflikte sowie der groben Unverhältnismäßigkeit der Beseitigungsanordnung, auch hinsichtlich der finanziellen Belastung des Antragstellers, überwiegt auch das öffentliche Vollzugsinteresse des Antragsgegners nicht das Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist daher wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Das Gericht würde dadurch auch nicht die abschließende behördliche Ermessensentscheidung vorwegnehmen, sondern zum gesetzlichen Regelfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen nach § 80 Abs. 1 VwGO zurückkehren, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Eingereicht per beA.

*Qualifiziert elektronisch signiert durch*

Paul Hothneier  
Rechtsanwalt